

Antrag

Initiator*innen: Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)

Titel: Gemeinnützige Grundstücksverkäufe

Antragstext

1 Programmvorschlag/Problemlösung:

2
3 Die Landespolitik, landeseigene Grundstücke zur Bebauung nur noch in Erbbaurecht
4 zu vergeben, sollte für gemeinnützige Bauträger wie Baugenossenschaften oder
5 Stiftungen gelockert werden.

6 An rechtsverbindlich gemeinnützig wirtschaftende Wohnungsträger soll Eigentum an
7 Wohnimmobilien und Baugrundstücken auch zukünftig wieder verkauft werden können.

8
9 Begründung/Problembeschreibung:

10
11 Im Wahlprogramm 2023 steht „Landeseigene Grundstücke werden nicht mehr
12 privatisiert.“ Das Erbbaurecht jedoch birgt Unsicherheit u.a. über die
13 rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Ende der Laufzeit.

14
15 Die Entscheidung, kommunale Wohnimmobilien und Grundstücke nicht mehr an
16 Investoren in Eigentum zu geben, ist eine richtige Maßnahme gegen die
17 spekulativen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt.

18
19 Bei gemeinwohlorientierten Bauträgern sieht das anders aus. Ihrem nachhaltig
20 sozialverträglichen Umgang mit Eigentum steht hier die mangelnde langfristige
21 Perspektive entgegen. Das Erbbaurecht, das eher als Baumöglichkeit für
22 finanziell schwächere Nutzer geeignet ist, ist gegenüber gemeinnützigen
23 Genossenschaften oder Stiftungen keine passende Maßnahme.

24
25 Auch der moralische Anspruch, als Eigentümer von Grundstücken gesellschaftlich
26 besser geeignet zu sein, kann der öffentlichen Hand nicht zugesprochen werden.

27 Vielmehr haben, im Gegensatz zu Genossenschaften, die Kommunen in den
28 vergangenen Jahrzehnten durch verantwortungsloses Verschern von Wohnraum die
29 jetzige katastrophale Situation mit befördert. Als Gewährleisterinnen nachhaltig
30 sozialverträglicher Wohnraumbewirtschaftung sind daher Genossenschaften besser
31 geeignet als das Land.

Begründung

Im Wahlprogramm 2023 steht „Landeseigene Grundstücke werden nicht mehr privatisiert.“ Das Erbbaurecht jedoch birgt Unsicherheit u.a. über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Ende der Laufzeit.

Die Entscheidung, kommunale Wohnimmobilien und Grundstücke nicht mehr an Investoren in Eigentum zu geben, ist eine richtige Maßnahme gegen die spekulativen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt.

Bei gemeinwohlorientierten Bauträgern sieht das anders aus. Ihrem nachhaltig sozialverträglichen Umgang mit Eigentum steht hier die mangelnde langfristige Perspektive entgegen. Das Erbbaurecht, das eher als Baumöglichkeit für finanziell schwächere Nutzer geeignet ist, ist gegenüber gemeinnützigen Genossenschaften oder Stiftungen keine passende Maßnahme.

Auch der moralische Anspruch, als Eigentümer von Grundstücken gesellschaftlich besser geeignet zu sein, kann der öffentlichen Hand nicht zugesprochen werden. Vielmehr haben, im Gegensatz zu Genossenschaften, die Kommunen in den vergangenen Jahrzehnten durch verantwortungsloses Verschern von Wohnraum die jetzige katastrophale Situation mit befördert. Als Gewährleisterinnen nachhaltig sozialverträglicher Wohnraumbewirtschaftung sind daher Genossenschaften besser geeignet als das Land.